

88. 1. Bleibt eine Prozesssache unverändert rechtshängig, obwohl einer von zwei in notwendiger Streitgenossenschaft stehenden Klägern auf Grund einer Rechtsabtretung des anderen den Rechtsstreit als alleiniger Kläger hat weiter führen wollen und durch Urteil auf Grund des § 236 Abs. 2 C.P.O. a. F. abgewiesen worden ist?
2. Rechtliche Natur eines Urtheiles wie des eben erwähnten.

VI. Civilsenat. Urth. v. 5. Februar 1900 i. S. Sch. (Kl.) w. Tr.
(Bekl.). Rep. VI. 373/99.

- I. Landgericht Nordhausen.
II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Gründe:

„Mit Recht hat das Berufungsgericht, wie auch schon das Landgericht, die Klage auf Grund der Einrede der Rechtshängigkeit abgewiesen. Es hat selbstverständlich dabei, ohne es ausdrücklich zu sagen, den Satz des § 407 A.L.R. I. 11 angewandt, daß der debitor cessus dem Cessionar alle Einwendungen entgegensetzen kann, die er gegen den Cedenten hatte. Hier ist der mit der Klage geltend gemachte Anspruch schon früher durch die Handelsgesellschaft W. H. & Co. rechtshängig gemacht worden, an deren Stelle dann infolge ihrer Auflösung als Kläger in notwendiger Streitgenossenschaft die Teilhaber H. und J. traten; die Sachlegitimation des Klägers des gegenwärtigen Prozesses aber ist auf zwei Cessionen gegründet, von denen die erste von H. in Ansehung seiner Mitberechtigung an J., die zweite von dem letzteren an den jetzigen Kläger erfolgt sein soll. Da nun, wenn H. und J. diese neue Klage erhoben hätten, diesen die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen gestanden haben würde, so steht sie auch dem jetzt klagenden Cessionar entgegen.

Das Bedenken des Revisionsklägers, ob nicht durch das im Vorprozesse ergangene Urteil dieser schon rechtskräftig beendet sei, ist unbegründet. Im Vorprozesse war, nachdem über das Vermögen des Mitklägers H. der Konkurs eröffnet war, der Mitkläger J. als alleiniger Kläger aufgetreten, indem er sich darauf berief, daß bei Auflösung der Handelsgesellschaft W. & Co. deren sämtliche Aktiva und Passiva vertragsmäßig auf ihn übergegangen seien, und hatte den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, an den Brauereibesitzer Sch. (den jetzigen Kläger), als an den Cessionar der ursprünglichen Klägerin (wie damals behauptet wurde), 19597,04 *M* nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 12. September 1896 zu zahlen, 2c. Da der Beklagte den J. nicht als alleinigen Kläger anerkennen wollte, indem er sich auf § 236 Abs. 2 C.P.O. a. F. berief, so wies durch das später rechtskräftig gewordene Urteil vom 1. Juli 1898 das Landgericht „den von J. als vormaligem Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft W. H. & Co. erhobenen Klaganspruch“ ab und verurteilte den J. „in die Prozeßkosten“. Dieses Urteil entsprach . . ., abgesehen vielleicht von der Formulierung der Kostenverurteilung, durchaus der damaligen Sachlage. Diese bestand darin, daß innerhalb des einmal anhängigen Prozesses unzulässigerweise ein neuer Kläger aufgetreten

war und einen Antrag auf Verurteilung des Beklagten in ihm gegenüber gestellt hatte, nämlich eben J. allein, dessen angeblicher Anspruch formell von dem von H. und K. in notwendiger Streitgenossenschaft erhobenen verschieden war: natürlich mußte nun dieser ungehörigerweise angebrachte neue Klagenanspruch abgewiesen, und der neue Kläger in die dadurch verursachten Kosten verurteilt werden. So ist überhaupt immer zu verfahren, wenn innerhalb eines anhängigen Prozesses ein angeblicher Cessionar des Klägers ohne Zustimmung des Beklagten als neuer Kläger auftritt; ob dies ein Dritter ist, oder, wie hier, einer von mehreren in notwendiger Streitgenossenschaft stehenden Mitklägern, das macht keinen Unterschied. Hieraus ergibt sich, daß allerdings mit Unrecht das Landgericht im gegenwärtigen Prozesse das Urteil des Vorprozesses für ein nach § 275 C.P.O. a. F. erlassenes Zwischenurteil erklärt hat; es ist vielmehr ein Endurteil über den innerhalb des anhängigen Prozesses von einem neuen Kläger erhobenen neuen Klagenanspruch. Andererseits kann es auch nicht, mit dem Berufungsgerichte, ein Teilurteil in dem Sinne genannt werden, wie dieses das gemeint hat: in keiner Beziehung ist nämlich dadurch über einen Teil des ursprünglichen Prozeßstoffes erkannt worden. Ein Teilurteil war das besprochene Urteil nur in dem Sinne, daß durch dasselbe der ungehörigerweise in den anhängigen Prozeß hineingetragene neue Prozeßstoff, der äußerlich nun freilich als ein Teil des gesamten Prozeßstoffes, wie er sich jetzt thatsächlich gestaltet hatte, erschien, wieder ausgeschieden wurde. Von diesem rein formellen Standpunkte aus könnte allerdings die ausgesprochene Verurteilung des J. „in die Prozeßkosten“ getabelt werden, insofern doch nicht alle Kosten des ganzen anhängigen Prozesses gemeint sein konnten, sondern nur die durch den ungehörigen neuen Klagenantrag des J. verursachten.

Jedenfalls ist durch das im Vorprozesse ergangene Urteil der gesamte ursprüngliche Prozeßstoff des Vorprozesses völlig unberührt geblieben, und der letztere gerade so anhängig, wie er es vor diesem Zwischenfalle war. Damit erscheint die jetzt angefochtene Entscheidung als völlig gerechtfertigt. . . .